

Bundsratsbeschlüsse.

N. Berlin, 23. März. (Priv.-Tel.) Dem Reichstag ist heute eine Uebersicht der vom Bundesrat gefassten Entschliessungen zugegangen.

Darnach soll die Versorgung der unehelichen Kinder von Kriegsteilnehmern durch eine Novelle zum Militärhinterbliebenengesetz geregelt werden. Bis dahin sind einmalige Zuwendungen bereitgestellt.

Dem Antrag, Eltern, die mehrere Söhne im Felde haben, auch für mehrere Söhne die Kriegsunterstützung zu geben, hat nicht entsprochen werden können. Die schuldlos geschiedene Ehefrau erhält die Unterstützung. Dem Antrag, ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit Familienunterstützung zu gewähren, hat nicht stattgegeben werden können. Die Berücksichtigung der unehelichen Kinder ist erfolgt. Die Vaterschaft wird auch als nachgewiesen angesehen, wenn sie nicht gerichtlich anerkannt ist. Es werden formlose Nachweise als ausreichend erachtet. Die Angehörigen von Mannschaften, deren aktive Dienstzeit während des Dienstes eigentlich erfüllt war, erhalten von diesem Zeitpunkt ab die Unterstützung bereits seit längerer Zeit. Im übrigen ist in Aussicht genommen, die Unterstützung auch den Angehörigen aller aktiv dienenden Mannschaften im Falle der Bedürftigkeit zu gewähren.

Eine ganze Reihe von

Eingaben

wird für erledigt erklärt durch inzwischen getroffene Bestimmungen und Verordnungen.

Eine Einschränkung des Tabakbaues, wie sie in einer Eingabe des Bundes deutscher Tabakgegner in Dresden durch gesetzliche Maßnahmen verlangt wurde, um die Anbaufläche freizumachen für andere Zwecke wird als nicht angezeigt abgelehnt. Die dazu für andere Früchte freizuerwerbenden Kulturlächen können im Vergleich zu dem gesamten Kulturland des Reiches kaum in Betracht kommen; außerdem haben zur Deckung des Bedarfs der Heeresverwaltung das Reich ein nicht unerhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung der inländischen Tabakerzeugung.

Alle gegen die Lohndrückerei gerichteten Bestrebungen, wie es in einer Petition verlangt worden war, hat die Heeresverwaltung seit jeher unterstützt und ganz besonders in der letzten Zeit. Der Anregung, bei Lohnfragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören, wird entsprochen. Es wird Vorschlag getroffen, daß fortan in den Lieferungsverträgen den an der Auftragsausführung beteiligten Arbeitern bestimmte Zulagen gemacht und Strafbestimmungen und Klagerrechte zu Gunsten der Arbeiter festgesetzt werden.

Ueber weitere Verbesserungen des Arbeitsnachweises wird zur Zeit verhandelt. Die bestehenden Arbeitsnachweis-Organisationen sollen die Vermittlung von Arbeit auch für die heimkehrenden Krieger übernehmen. Maßnahmen zur besonderen Förderung dieser Vermittlung sind getroffen. Auf die allmähliche Ausmerzungen der entbehrlichen Fremdworte in dem Reichshaushaltsetat soll Bedacht genommen werden.

Der Entwurf eines neuen Kriegsleistungsgesetzes wird nicht vor Beendigung des Krieges vorgelegt werden können, da die sich während des Krieges ergebenden Erfahrungen verwendet werden müssen. Der Entwurf eines Gesetzes über den Erlass von Kriegszuschlägen ist in Vorbereitung.

Ein Bedürfnis von dem bisher eingenommenen Standpunkt bezüglich der Zulassung zum Einjährigendienst abzugehen, wird verneint. Die Zulassung sei schon wesentlich erweitert und erleichtert worden. Außerdem sei auf Grund des § 50 der Heeresordnung die Möglichkeit gegeben, im Kriege den Bedarf an Offizieren unabhängig vom Besitz der Einjährigfreiwilligen-Berechtigung zu decken. Gesetzentwürfe über Venderungen und Ergänzung des Offizierpensions- und des Mannschaftsversorgungs-gesetzes sind vorbereitet worden.

Von der Einführung einer Stellenlosenfürsorge der Angestelltenversicherung ist als zur Zeit unausführbar Abstand genommen worden.

Wegen Unterbringung von Kriegsinvaliden unbeschadet der Vorrechte der Militärämter sind entsprechende Weisungen durch das Reichsamt des Innern erteilt worden. Es geschieht alles Erforderliche in dieser Hinsicht.

Dem Reichstage wird voraussichtlich in der gegenwärtigen Tagung noch ein Gesetzentwurf zugehen über die Kapitalisierung der Renten Kriegsbeschädigter und Kriegerwitwen zum Zwecke der Ansiedlung auf eigener Scholle.

Zahlreiche, auf die Lebensmittelversorgung gerichtete Anträge des Reichstags sind inzwischen durch Verordnungen berücksichtigt worden, oder es wird in der Praxis nach diesen verfahren.

Der Herstellung stickstoffhaltigen Kunstdüngers wird fortan die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Namentlich wird geprüft, in welcher Weise die Produktion der Reichswerke gesteigert werden kann. Auch die Frage der rechtzeitigen Ueberlassung an die Landwirte und Vermittler wird von der Heeresverwaltung unausgesetzt im Auge behalten.

Berlin, 23. März. (W. B. Amtlich.) In der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: der Entwurf einer Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzwischenzählung am 15. April, die Entwürfe zu den Gesetzen betreffend eine vorläufige Regelung des Reichshaushaltes und des Haushaltes der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1916, der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend eine Aenderung der Bestimmungen über Sachausschüsse für Hausarbeit vom 18. Juni 1914, der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Höchstpreise usw. und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Sperre und die Anmeldung des Vermögens von Landesflüchtigen Personen.

Berlin, 23. März. (W. B. Amtlich.) In seiner Sitzung vom 23. März hat der Bundesrat eine Verordnung beschlossen, durch die die Strafvorschriften des Höchstpreises-gesetzes und der Preiswucherung so umgestaltet werden, daß Ueberschreitungen von Höchstpreisen und Preistreiberien wirksamer verhindert werden können. Insbesondere soll eine fortan zu erkennende Geldstrafe grundsätzlich auf das Doppelte der erzielten Gewinne bemessen werden. Um einen Uebersicht über die vorhandenen Viehbestände zu haben, ist ferner die Veranstaltung einer Viehzwischenzählung am 15. April vom Bundesrat beschlossen worden.